

Umsetzung der EU-Notfallverordnung für erneuerbare Energien – Erleichterungen für Genehmigungen in Go-to-Gebieten

Katharina Schober

Der Bundesgesetzgeber hat am 3. März 2023 Regelungen zur Umsetzung der EU-Notfallverordnung 2022/2577 der Europäischen Union (EU) beschlossen. Das Paket soll den Ausbau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen enorm beschleunigen. Sein Kernstück: In ausgewiesenen Vorranggebieten für erneuerbare Energien (Go-To-Areas) wird deren Umweltverträglichkeit nicht mehr geprüft. Bei Windenergieanlagen entfällt auch die Artenschutzprüfung. Eine kritische Bewertung.



Windenergie- und Photovoltaikanlagen sollen in der EU künftig schneller genehmigt werden

Bild: Adobe Stock

Sie könnten dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen deutlichen Schub verleihen: Die EU und der Bundesgesetzgeber haben eine Fülle neuer Regelungen beschlossen, um Hemmnisse bei der Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Projekten zu beseitigen. Seit 1. Januar 2023 gilt die EU-Notfallverordnung für eine Dauer von 18 Monaten, also bis zum 30. Juni 2024. Sie soll die Zeit bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED IV) überbrücken, für die ähnliche Bestimmungen im Raum stehen. Im Ergebnis könnten die Regelungen aus der EU-Notfallverordnung also auch längerfristig gelten.

Als Verordnung ist die Notfallverordnung sofort und unmittelbar anwendbar. Eine Umsetzung in deutsches Recht ist also nicht nötig. Eine Ausnahme gilt für die Normen, die eine Umsetzung ausdrücklich vorsehen wie die Regelung zu den Go-To-Areas (Art. 6 Notfall-VO). Diese Regelungen werden nun auch in Deutschland final umgesetzt. Die Umsetzungsregeln gelten ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes (Art. 15 Abs. 2), die in den Wochen nach Redaktionsschluss erwartet wurde. Was ist neu? Drei zentrale Bausteine sind hervorzuheben:

Go-to-Gebiete als Herzstück der Neuregelungen

Herzstück ist die Privilegierung von Windenergiegebieten: In Genehmigungsverfahren für Windenergie- und Freiflächensolaranlagen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Anlage in einem ausgewiesenen Gebiet für erneuerbare Energien errichtet werden soll (§ 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG; § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG). Bei Windenergieanlagen erfolgt zudem keine Artenschutzprüfung (§ 6 Abs. 1 WindBG). Die Idee ist, dass dies schon bei der Planaufstellung abgeprüft wurde. Deshalb entfallen UVP und Artenschutzprüfung nur in Gebieten, in deren Planaufstellungsverfahren Umweltprüfungen durchgeführt wurden, was regelmäßig der Fall ist.

Wegen der erhöhten Schutzwürdigkeit gelten die Erleichterungen für Windenergieanlagen nicht in Natura 2000-, Naturschutzgebieten und Nationalparks. Die Behörden ordnen bei Windenergieprojekten stattdessen auf Grundlage vorhandener Daten „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ an. Ersatzweise oder zusätzlich müssen Pro-

jektentwickler je nach den angeordneten Maßnahmen 300 oder 3.000 €/MW jährlich in ein Artenhilfsprogramm einzahlen (§ 6 Abs. 1 S. 3-12 WindBG). Für Freiflächensolaranlagen entfällt die Artenschutzprüfung nicht; auch Zahlungen in Artenhilfsprogramme sind nicht vorgesehen.

Nur außerhalb der Windenergiegebiete gilt damit das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Artenschutz vollumfänglich weiter. Für die Frage der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen soll nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aber auf das BNatSchG Bezug genommen werden (Papier vom 3. März 2023).

Die Neuregelungen gelten für alle Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, die bis zum 30. Juni 2024 beantragt werden. Auf Wunsch des Projektentwicklers gelten sie auch für alle laufenden Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 2 WindBG). Der Entfall der UVP für PV-Projekte gilt, sofern der PV-Projektentwickler dies bis 30. Juni 2024 beantragt (§ 14b Abs. 2 UVPG).

Mit dieser Privilegierung von Genehmigungsverfahren werden weiter die für Windenergie ausgewiesenen Gebiete gestärkt. Da ab Ende des Jahres 2027 bzw. 2032 Windenergie planungsrechtlich praktisch nur noch in diesen Gebieten zulässig sein soll (§ 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB), wird eine Konzentration auf diese Flächen stattfinden. Umgekehrt sollen dort Genehmigungen schneller zu bekommen sein. Der Entfall von UVP und Artenschutzprüfung kann die Verfahren um ein bis eineinhalb Jahre beschleunigen. Für die Photovoltaik ergänzt der Entfall der UVP-Pflicht in Plangebietern die kürzlich erfolgten Genehmigungserleichterungen u.a. durch die Privilegierung von Photovoltaikanlagen entlang Autobahnen und Schienenwegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB).

Kürzere Entscheidungsfristen in Genehmigungsverfahren

Zweitens setzt die EU auf die Verkürzung der Entscheidungsfristen in Genehmigungsverfahren: Unter anderem muss über die Genehmigung von Repoweringvorhaben einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen (die außerhalb der Windenergiegebiete weiterhin erforderlich sind) binnen sechs Monaten entschieden werden, bei (eher seltenen) Kapazitätserhöhungen von weniger als 15 % sogar binnen drei Monaten (Art. 5 Abs. 1, 2 EU-NotfallVO). Die bisherigen Fristenregelungen in § 10 Abs. 6a BImSchG (7 bzw. 3 Monate im vereinfachten Verfahren) sind während der Geltungsdauer der NotfallVO damit nicht mehr anwendbar. Die UVP wird auf eine Deltaprüfung begrenzt, also die Mehrbelastung der neuen im Vergleich zur bestehenden Anlage (Art. 5 Abs. 3 EU-NotfallVO).

Genehmigungsverfahren für bestimmte Solaranlagen dürfen maximal drei Monate dauern und benötigen keine UVP. Bei Anlagen mit höchstens 50 kW installierter Leistung gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung geantwortet hat (Art. 4 EU-NotfallVO). Die Genehmigungsfristen gelten allerdings erst ab Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags (Art. 2 Abs. 1b VO). Da dies oft spät, teilweise gar nicht erfolgt, ist nur mit einer geringen Verkürzung der Genehmigungsfristen zu rechnen.

„Überragendes öffentliches Interesse“ soll für Schub sorgen

Drittens: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien einschließlich des Netzanschlusses, des Netzes und der Speichereinrichtungen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (Art. 3 Abs. 1 EU-NotfallVO). EE-Anlagen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur müssen in Genehmigungsverfahren bei der fallweisen Abwägung Priorität erhalten (Art. 3 Abs. 2 S. 1 EU-NotfallVO).

Der Abwägungsvorrang gilt im Artenschutzrecht nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 EU-NotfallVO nur, wenn Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Population der Art ergriffen und ausreichende Mittel und Flächen hierfür bereitgestellt werden. Da Deutschland dem mit § 45d BNatSchG bereits nachgekommen ist, gilt der Abwägungsvorrang auch im Artenschutzrecht. Durch die NotfallVO wird § 2 EEG 2023 bestätigt, der eine vergleichbare Regelung trifft. Der Diskussion der Vereinbarkeit von Ausnahmen mit dem Europarecht, die seit der VG Gießen-Entscheidung vom Januar 2020 (1 K 6019/18.GI) geführt wird, dürfte damit die Grundlage entzogen sein. Die fallweise Priorisierung von EE-Anlagen kann in zahlreichen Einzelfragen wie dem Denkmalschutz, dem Landschaftsschutz und forstrechtlichen Umwandlungserlaubnissen von Bedeutung sein.

Fazit

Die EU-Notfallverordnung und ihre Umsetzung durch den Gesetzgeber verstärkt den Trend, dass sich Windenergieanlagen künftig auf Flächen in Windenergiegebieten konzentrieren, wo Genehmigungen um ein bis eineinhalb Jahre schneller und unproblematischer zu bekommen sind. Die verkürzten Entscheidungsfristen könnten zu schnelleren Entscheidungen beitragen. Die Festhaltung des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien und der fallweisen Priorisierung kann in vielen Einzelfragen Genehmigungen erleichtern und – nach der Novellierung des § 45b BNatSchG ohnehin seltene – artenschutzrechtliche Ausnahmen rechtssicherer machen.

Wie stark Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden, hängt aber letztlich vom Vollzug durch die Genehmigungsbehörden ab. Hier braucht es verbindliche, am besten bundeseinheitliche Anwendungshilfen. Bis dahin kann es sich aus Sicht von Windenergie-Projektentwicklern empfehlen, auch in Windenergiegebieten vorsorglich artenschutzrechtliche Erfassungen in Auftrag zu geben, um nach Art und Umfang nicht abschätzbare behördliche Anordnungen von Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Die Neuregelung kann dazu genutzt werden, schon während der laufenden Erfassungen ins Genehmigungsverfahren zu gehen.

Dr. K. Schober, Rechtsanwältin, Partnerin und Leiterin des öffentlichen Rechts, Sterr-Kölln & Partner, Freiburg
katharina.schober@sterr-koelln.com
www.sterr-koelln.com